

# Verordnung für den Talrat und Engern Rat

Die Talgemeinde Ursern,  
gestützt auf Artikel 22 und 25 des Grundgesetzes (1000) der Korporation  
Ursern,  
beschliesst:

## **1. Abschnitt      Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1              Zweck**

Diese Verordnung regelt die Arbeitsweise des Talrates und Engern Rates zum Zwecke einer sachgerechten Geschäftsabwicklung und freien Willensbildung.

### **Artikel 2              Kollegium**

<sup>1</sup>Der Talrat und der Engere Rat treten nach aussen als Kollegium auf.

<sup>2</sup>Der Engere Rat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind nach aussen für das ganze Kollegium verbindlich.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Engern Rates sind bei Beschlüssen des Talrates nicht an das Kollegialitätsprinzip gebunden.

### **Artikel 3              Information**

Der Talrat bzw. der Engere Rat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Begebenheiten, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse daran besteht und durch die Information keine vorrangigen, öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

## **2. Abschnitt      Der Talrat**

### **Artikel 4              Stellung und Funktion**

<sup>1</sup>Der 16 Mitglieder umfassende Talrat ist die oberste Vollzugsbehörde der Korporation Ursern<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Der Talrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr oder so oft es die Geschäfte erfordern.

### **Artikel 5              Befugnisse**

Die Befugnisse des Talrates richten sich nach Artikel 23 des Grundgesetzes der Korporation Ursern<sup>2)</sup>.

### **Artikel 6              Amtsgelöbnis**

An der ersten Sitzung nach Neu- oder Bestätigungswahlen haben die Mitglieder des Talrates ein Amtsgelöbnis abzulegen<sup>3)</sup>.

## **3. Abschnitt      Der Engere Rat**

### **Artikel 7              Stellung und Funktion**

Der aus sieben Mitgliedern zusammengesetzte Engere Rat ist die leitende vollziehende Behörde der Korporation Ursern<sup>4)</sup>.

### **Artikel 8              Befugnisse**

Die Befugnisse des Engern Rates richten sich nach Artikel 26 des Grundgesetzes der Korporation Ursern<sup>5)</sup>.

### **Artikel 9              Büro des Engern Rates**

<sup>1</sup>Das Büro des Engern Rates besteht aus dem Talamann, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Säckelmeisterin oder dem Säckelmeister.

<sup>1)</sup>GG 1000

<sup>2)</sup>GG 1000

<sup>3)</sup>VO 1140

<sup>4)</sup>GG 1000

<sup>5)</sup>GG 1000

<sup>2</sup>Es hat:

- a) Fragen der Ratsführung zu behandeln;
- b) das Recht, Empfehlungen an den Engern Rat zu formulieren;
- c) Aufträge des Rates zu erledigen.

#### **Artikel 10                      Ressortbildung**

##### a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Engere Rat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Aufgaben zwecks Arbeitsteilung seinen Mitgliedern zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils auch die Stellvertretung zu regeln.

<sup>2</sup>Es sind dafür folgende Ressorts zu bilden:

- a) Alp- und Landwirtschaft
- b) Bau
- c) Besondere Aufgaben
- d) Finanzen
- e) Wald
- f) Sozialwesen und Kultur

<sup>3</sup>Bei der Ressortzuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder möglichst zu berücksichtigen.

#### **Artikel 11                      b) Aufgaben**

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Talschreiberin oder dem Talschreiber zu bearbeiten. Zudem nehmen sie für die Korporation Ursern Einsitz in Kommissionen und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Talrat nicht ausdrücklich eine andere Person bestimmt.

### **4. Abschnitt                      Der Talamann**

#### **Artikel 12                      Stellung**

<sup>1</sup>Der Talamann vertritt die Korporation Ursern nach aussen.

<sup>2</sup>Er unterzeichnet namens der Korporation Ursern zusammen mit der Talschreiberin oder dem Talschreiber.

<sup>3</sup>Er führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Talrates sowie des Engern Rates.

<sup>4</sup>Im Verhinderungsfalle wird er von der Statthalterin oder dem Statthalter, dann von der Säckelmeisterin oder dem Säckelmeister vertreten. Sind diese auch verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Mitglied des Talrates.

<sup>5</sup>Der Talamann nimmt nach Möglichkeit Einsitz in allen Gremien, in welchen die Korporation Ursern mit Sitz und Stimme vertreten ist.

### **Artikel 13                   Präsidialverfügung**

<sup>1</sup>Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Talamanns zwischen zwei Sitzungen des Engern Rates erledigt werden.

<sup>2</sup>Der Engere Rat ist an der nächsten Sitzung darüber zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher, materieller Präsidialverfügungen durch den Engern Rat bleibt vorbehalten.

## **5. Abschnitt               Sitzungen**

### **Artikel 14                   Einberufung**

<sup>1</sup>Die ordentlichen Sitzungen des Talrates werden vom Engern Rat und diejenigen des Engern Rates vom Talamann einberufen.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich zehn Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>3</sup>Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung zur Einsicht auf der Talkanzlei aufzulegen.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grossem Geschäftsanfall vom Talamann oder wenigstens von drei Mitgliedern des Talrates bzw. des Engern Rates verlangt werden.

### **Artikel 15                   Teilnahmepflicht**

<sup>1</sup>Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Talamann mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Talschreiberin oder der Talschreiber nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil.

## **Artikel 16**                      **Protokoll**

Die Talschreiberin oder der Talschreiber, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung oder eine vom Talamann bestimmte Person der Verwaltung, führt und unterzeichnet das Protokoll.

## **Artikel 17**                      **Verhandlungen** a) Verhandlungsgegenstände

<sup>1</sup>Die erstellte Traktandenliste kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes geändert werden.

<sup>2</sup>Die Aufnahme zusätzlicher Geschäfte vor Genehmigung der Traktandenliste bedarf einer Zweidrittelsmehrheit.

## **Artikel 18**                      b) Grundlagen

Die Geschäfte werden in der Regel vom Engern Rat bzw. Talamann vorbereitet.

## **Artikel 19**                      c) Anträge

<sup>1</sup>Die Ratsmitglieder stellen Anträge auf Nichteintreten, Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

<sup>2</sup>Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

## **Artikel 20**                      d) Ordnungsanträge

Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Rückkommensanträge;
- b) Rückweisungsanträge;
- c) Anträge auf Unterbruch der Verhandlung;
- d) Anträge auf Abbruch der Sitzung oder Vertagung;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- f) Anträge zur Handhabung der Verordnung.

## **Artikel 21**                      e) Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr.

<sup>2</sup>Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung zu einem Verhandlungsgegenstand vor, kann die oder der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

<sup>3</sup>An den Sitzungen des Talrates amtet der Talweibel als Stimmenzähler.

**Artikel 22**                    f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

**Artikel 23**                    **Weisungen und Richtlinien**

Der Talrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, die diese Verordnung näher ausführen.

**6. Abschnitt**                **Kommissionen und Ausschüsse**

**Artikel 24**                    **Ständige Kommissionen**

Der Talrat wählt beim ersten Zusammentritt in der neuen Amtsperiode auf Antrag des Engern Rates folgende ständige Kommissionen:

- a) die Alpkommission
- b) die Waldkommission
- c) die Viehschaukommission

**Artikel 25**                    **Nichtständige Kommissionen**

Der Talrat kann zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

**Artikel 26**                    **Wählbarkeit**

<sup>1</sup>In Kommissionen wählbar sind Mitglieder des Talrates und auch Korporationsbürgerinnen oder Korporationsbürger, die dem Talrat nicht angehören. Sie dürfen nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.

<sup>2</sup>In Arbeitsgruppen wählbar sind auch Personen, die in der Korporation Ursern nicht stimmberechtigt sind.

## **Artikel 27                   Präsidium und Konstitution**

<sup>1</sup>Die Kommissionspräsidentin oder der -präsident wird durch den Talrat bestimmt.

<sup>2</sup>Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

## **Artikel 28                   Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen unterstützen den Talrat beim Vollzug der für ihren Aufgabenbereich geltenden Erlasse. Die entsprechenden Kompetenzen werden vom Talrat erteilt.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen der nicht ständigen Kommissionen formuliert der Talrat mit der Einsetzung der Kommission.

## **Artikel 29                   Ausschüsse**

Der Engere Rat kann zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Ausschüsse einsetzen.

## **7. Abschnitt            Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 30                   Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Die Verordnung über den Talrat vom 30. November 1975 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

### **Artikel 31                   Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Talgemeinde vom 16. Mai 2010 sofort in Kraft.

Der Talamann:       Russi Columban

Der Talschreiber:   Müller Meinrad